



Mitgliederrundschreiben - Nr. 2/2021 – 18. Januar 2021

LEV Umfrage zur Unterrichtssituation 2021

Informationen zum Unterrichtsbetrieb - Veränderte Rahmenbedingungen im Schuljahr 2020/2021

Informationen zum Unterrichtsbetrieb in der Qualifikationsphase - Veränderte Rahmenbedingungen im Schuljahr 2020/2021

Anlage

KMS V.9-BS5500-6b.3419 vom 18.01.2021

KMS V.5-BS5500-6b.3419 vom 18.01.2021

Änderungen Bayerische Schulordnung - BaySchO

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

wir möchten Sie heute, wie schon in unserem Rundschreiben RS 1-2021 angesprochen, über die aktuellen Entscheidungen aus dem Kultusministerium zur Unterrichtsbetrieb für die Unter- und Mittelstufe sowie die Qualifikationsphase informieren.

1. Zunächst einmal ein Hinweis in eigener Sache: Die LEV hat sich entschieden, analog zu den LEV Umfragen im Frühling und zu Pfingsten 2020 erneut eine Umfrage bei den Eltern unserer Mitgliedsgymnasien durchzuführen. Diesmal haben wir die Unter- und Mittelstufe von der Oberstufe abgekoppelt und auch zwischen dem ländlichen und städtischen Raum unterschieden.

Bitte informieren Sie alle Ihre Eltern, damit möglichst viele an der Umfrage teilnehmen. Je differenzierter und deutlicher die Ergebnisse sind, desto entschiedener können wir damit die Forderungen der Eltern vertreten. Die Umfrage ist als Online-Umfrage auf unserer Homepage im offenen Bereich mindestens bis Mitte Februar freigeschaltet.

Die Umfrage steht unter dem Link https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSd-DpY_sl1Oy0xUPXr1lef_wp2DVlfY1J5laSidmbfMiaRLJw/viewform

Wir danken für Ihre Unterstützung und sind schon gespannt auf die Auswertung.

2. Veränderte Rahmenbedingungen Jahrgangsstufe 5 bis 10

Das Kultusministerium hat heute mit dem KMS V.9-BS5500-6b.3419 über Änderungen in der Bayerischen Schulordnung informiert, die zum 30. Januar 2021 in Kraft treten (Anlage). Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation kommt es für die **Jahrgangsstufen 5 – 10** zu folgenden Anpassungen:

- Die **Zwischenzeugnisse** werden erst zum **5. März 2021** erteilt.
- Das **Bestehen der Probezeit** wird zeitgleich mit den Entscheidungen über das **Zwischenzeugnis** getroffen. Grundlage der Entscheidungen können auch Beobachtungen im Distanzunterricht (ins. mündliche Leistungsnachweise) sein. Falls noch nicht geschehen, sollen die Betroffenen auch über die Möglichkeit des **Rücktritts** beraten werden. **Schülerinnen und Schüler, die zwei Wochen nach Erteilung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und –Schüler.**
- Die Schulen können die **Zahl der Leistungserhebungen reduzieren**. Die Entscheidung trifft nach § 21 Abs. 3 Satz 1 GSO die **Lehrerkonferenz**, vor der Entscheidung ist **das Schulforum zu hören** (auch im schriftlichen Umlaufverfahren).
- Das **Sozialpraktikum** (am sozialwissenschaftlichen Gymnasium) ist **nicht Voraussetzung für das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11**, soweit es ohne Verschulden der Schülerin oder des Schüler nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnte.
- **Höchstausbildungsdauer Jahrgangsstufen 10 – 12**: Eine Wiederholung von Schuljahren in Pandemiezeiten wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. Vor Inanspruchnahme dieser Regelung sind die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler eingehend über alternative Möglichkeiten der weiteren Schullaufbahn zu beraten. Die Entscheidung über die Ausnahmegewährung wird weiter durch die Lehrerkonferenz getroffen.
- **Schülerfahrten**: Die **Aussetzung mehrtägiger Schülerfahrten** (auch Schüleraustausche) wird **bis zum Ende der Osterferien am 10. April 2021** verlängert. Da keine Prognosen für die weitere Entwicklung der Pandemie ausgesprochen werden können, wird empfohlen, **Neubuchungen** für den Zeitraum nach den Osterferien 2021 nur dann vorzunehmen, wenn diese **kostenfrei storniert** werden können.

3. Veränderte Rahmenbedingungen in der Qualifikationsphase

Das Kultusministerium hat heute mit dem KMS V.5-BS5500-6b.3419 nach Absprache mit den Vertretungen der gymnasialen Schulfamilie ein **Maßnahmenpaket** entwickelt, um für die Schülerinnen und Schüler der Q12 und Q11 trotz Corona-Pandemie faire und vergleichbare Bedingungen zu gewährleisten. Bitte beachten Sie: **Diese Regelungen beruhen auf der Annahme, dass der Unterricht im Februar zumindest teilweise wieder in Präsenz stattfinden kann.** Falls dies nicht möglich ist, werden wieder in Abstimmung mit der gymnasialen Schulfamilie weitergehende Anpassungen geprüft.

3.1. Abiturjahrgang 2021 (Q12)

3.1.1. *Verschiebung des Zeugnisterrnins für den Ausbildungsabschnitt 12/1*

Der **Zeugnisterrn** wird auf **Freitag, 5. März 2021** festgelegt, um Spielräume für valide Leistungserhebungen zu schaffen (auch in Hinblick auf die erweiterte Günstigerprüfung 11/2 des Vorjahres). Die Entscheidung über den Rücktritt verschiebt sich damit auch.

Die Präsentation der Ergebnisse der W-Seminararbeit mit Prüfungsgespräch, mündliche Schulaufgaben und musikpraktische Übungen können unter Einhaltung des Datenschutzes auch im Distanzunterricht abgehalten werden.

3.1.2. *Einzelfallregelung für die Wahl des dritten Abiturprüfungsfaches*

Die Wahl ist bis zum 31. Januar 2021 zu melden

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise eine abweichende Wahl im Zeitraum vom 1. – 5. März 2021 14.00 Uhr zugelassen werden. Die Entscheidung über diese Ausnahme wird der Schule überlassen.

3.1.3. *Reduktion der Anzahl großer Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 12/2*

Um ausreichend Zeit für die Abiturvorbereitung zu gewinnen und die rechtzeitige Anmeldung zum Studium zu ermöglichen, gilt Folgendes:

- **Große Leistungsnachweise** werden nur in den **drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern** geschrieben.
- In allen weiteren Fächern wird die Halbjahresleistung aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise gebildet.
- In diesen Fächern kann die Schülerin/der Schüler in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten auf Antrag und nach Beratung durch die Schule an Nachterminen teilnehmen (möglichst zwischen dem 28. Juni und dem 9. Juli 2021 – nach dem Abitur) Die Anmeldung erfolgt – wie die Anmeldung zur mündlichen Zusatzprüfung – am 21. Juni 2021. Ein Rücktritt ist nach Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung möglich.
- Der Termin der **Entlassung** der Abiturientinnen und Abiturienten ist **Freitag, 16. Juli 2021**.
- Das Ende der **Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge für das WS 2021/22 ist auf den 31. Juli 2021** verschoben.
- Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt auch dann, wenn Punkte oder Punktsommen aufgrund der Leistungen in Q12/2 nicht erfüllt sind. Nicht zugelassen werden nur diejenigen, die die Zulassungsbedingungen bereits zum Ende der Q12/1 nicht erfüllt haben.

3.2. Abiturjahrgang 2022 (Q11)

3.2.1. *Verschiebung des Zeugnisterrnins für den Ausbildungsabschnitt 11/1*

Der **Zeugnisterrn** wird auf den Zeitraum zwischen **Freitag, 5. März und Freitag, 26. März 2021** festgelegt. Ein einheitlicher Zeugnisterrn ist nicht vorgeschrieben. Durch die Verschiebung soll die Möglichkeit gegeben werden, die Leistungssituation zu entzerren und bisher nicht erbrachte Leistungsnachweise ohne zusätzlichen Druck nachzuholen.

Die Entscheidung über einen Rücktritt und das Bestehen der Probezeit verschiebt sich, ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 ist bis zum Zeugnisterrn 11/1 ausnahmsweise möglich.

3.2.2. *Reduktion der Anzahl großer Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 11/2*

Zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler werden **große Leistungsnachweise** nur in den drei Fächern **Mathematik, Deutsch und der verpflichtend über vier Kurshalbjahre zu belegenden fortgeführten Fremdsprache gefordert** (bei zwei fortgeführten Fremdsprachen über vier Kurshalbjahre hat der Schüler/die Schülerin die Wahl).

In **allen weiteren Fächern** steht es den Schülerinnen und Schülern frei, **ob sie an großen Leistungsnachweisen im Kurshalbjahr 11/2 teilnehmen**. Der Klausurenplan für 11/2 soll vor dem Termin des Zeugnisses 11/1 bekannt geben werden. Spätestens eine Woche vor dem von der Schule festgelegten Termin erklärt der Schüler/die Schülerin in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten verbindlich die Teilnahme. Nach Anmeldung ist das erzielte Ergebnis zu werten.

In den Fächern, in denen auf die Teilnahme an den großen Leistungsnachweisen verzichtet wird, wird die Leistung für 11/2 in der Regel aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise gebildet.

3.3. Anpassung der Prüfungsinhalte für die Abiturprüfungen 2021/2022

Um Anpassungen der prüfungsrelevanten Inhalte für die Abiturprüfung 2021 (unter <https://www.isb.bayern.de/gymnasium/uebersicht/abitur2021/> einsehbar) und 2022 vornehmen zu können, ist in Fächern, in denen vom Lehrplan eine bestimmte Abfolge von Themen bisher nicht verbindlich vorgeschrieben wird, in diesem Schuljahr sowohl für Q12 als auch für Q11 die im Lehrplan angegebene Reihenfolge der Themen und innerhalb der Themenbereich jeweils die vorgesehene Abfolge der Inhalte einzuhalten. Durch dieses Vorgehen können ggf. weitere Anpassungen der prüfungsrelevanten Inhalte vorgenommen werden.

Wir sehen in den in der Schulfamilie getroffenen Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler in dieser schwierigen Situation unterstützt und hoffen, dass Ihnen allen etwas von den Sorgen und Befürchtungen genommen wird, die Sie uns in der letzten Zeit verstärkt in die Ge-

schäftsstelle gemeldet haben. Bei einer weiteren negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens können neue Planungen nötig werden. Wir werden Sie darüber auf dem Laufenden halten.

Zum Ende dieses langen Rundschreibens noch zwei Anmerkungen:

- Ausfall der Faschingsferien: Wir gehen diese Entscheidung mit, wenn der Präsenzunterricht Anfang Februar wieder aufgenommen wird. Sollte es weiterhin zu Distanz- oder Wechselunterricht kommen, sprechen wir uns für eine Beibehaltung der Faschingsferien aus.
- Videokonferenzen im Distanzunterricht: Wir sind darüber informiert worden, dass es überall an den Schulen Erziehungsberechtigte gibt, die sowohl Video- als auch Audioübertragungen ihrer Kinder bei den Konferenzen verweigern. Wir haben uns sehr für eine Verbesserung eingesetzt, weg vom Distanzlernen zum Distanzunterricht: Es wurde ein verbindliches Rahmenkonzept zum Distanzunterricht festgelegt, damit die Kinder nicht allein gelassen werden. Eine Verweigerung durch mindestens eine Audioteilnahme am Unterricht führt all diese Bestrebungen dann aber ad absurdum.

Mit herzlichen Grüßen

Susanne Arndt
LEV Vorsitzende

© LEV 2021